Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

UNITI

„Neues zum Energiesteuerentlastungsanspruch – Steuerentlastung bei Zahlungsausfällen gemäß § 60 EnergieStG“

Kassel, 12. November 2014

Marcus Schäfer, Rechtsanwalt

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Die Kanzlei

Schäfer • Valerio

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

- Gründung 1995
- Seit 1997 mit Valerio in Mailand
- Heute 12 Mitarbeiter
- Seit 2003 ausschließlich im Energiehandel tätig
- Schwerpunkte:
  - Energiesteuerrecht
  - Insolvenzrecht
  - Überfüllschäden
  - Forderungsmanagement
  - Arbeitsrecht
  - Datenschutzrecht

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

- Die Energiesteuerentlastung resultiert aus den Insolvenzen der Abnehmer.
- Zunehmend kommen hierbei Tatbestände der Insolvenzverwalteranfechtung zum tragen, die einen solchen Ausfall provozieren.
- Nicht alle Anfechtungen sind berechtigt.
- Hieraus hat sich eine Spezialisierung auf die Gläubigervertretung bei Insolvenzanfechtungen herausgebildet.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Teil 1

Grundlagen der Energiesteuerentlastung

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Gesetz, Verordnungen, Rechtsquellen

- Energiesteuergesetz
- Verwaltungsvorschrift zu
  § 60 EnergieStG vom 12.03.2012
  (DV Zahlungsausfall)
- Urteile des BFH
- Finanzgerichtliche Entscheidungen

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Auf welche Produkte wird die Energiesteuer erstattet?

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Produkte der Steuerentlastung

§ 2 Steuertarif

(1) Die Steuer beträgt

1. für 1.000 l Benzin der Unterpositionen 2710 11 41 bis 2710 11 49 der Kombinierten Nomenklatur

   a) mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 mg/kg **669,80 EUR,**

   b) mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg **654,50 EUR,**

2. für 1.000 l Benzin der Unterpositionen 2710 11 31, 2710 11 51 und 2710 11 59 der Kombinierten Nomenklatur **721,00 EUR,**

3. für 1.000 l mittelschwere Öle der Unterpositionen 2710 19 21 und 2710 19 25 der Kombinierten Nomenklatur **654,50 EUR,**

4. für 1.000 l Gasöle der Unterpositionen 2710 19 41 bis 2710 19 49 der Kombinierten Nomenklatur

   a) mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 mg/kg **485,70 EUR,**

   b) mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg **470,40 EUR,**

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Produkte der Steuerentlastung

§ 2 Steuertarif

(4) Andere als die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Energieerzeugnisse unterliegen der gleichen Steuer wie die Energieerzeugnisse, denen sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Verwendungszweck am nächsten stehen. Der Steuersatz nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 kommt nur bei einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Energieerzeugnisse zur Anwendung. Satz 2 gilt nicht für Biokraft- und Bioheizstoffe.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Produkte der Steuerentlastung

§ 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 EnergieStG :

Energieerzeugnisse gem.

- **Vergaserkraftstoff**
- **Dieselkraftstoff**
- **Fettsäuremethylester (RME)**
- **Pflanzenöle**

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Steuerentlastung für Biokraftstoffe

§ 50 Steuerentlastung für Biokraftstoffe

Entlastung bei RME und Pflanzenölen mittlerweile gleich hoch:

	Pflanzenöl	RME
für 1.000 l		
bis 31. Dezember 2007	470,40 EUR,	399,40 €
vom 1. Januar 2008		
bis 31. Dezember 2008	388,90 EUR,	336,40 €
vom 1. Januar 2009		
bis 31. Dezember 2012	304,90 EUR,	303,40 €

ab 1. Januar 2013 **21,40 EUR**.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Steuerentlastung für Biokraftstoffe

§ 50 Steuerentlastung für Biokraft- und Bioheizstoffe

(1) Satz 2
Die Steuerentlastung wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 bis zum 31. Dezember 2009 gewährt. Der Steuerentlastungsanspruch entsteht in dem Zeitpunkt, in dem für die Energieerzeugnisse die Steuer nach den Steuersätzen des § 2 in Person des Entlastungsberechtigten entsteht. **In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2 und 4 wird eine Steuerentlastung nur gewährt, soweit die Energieerzeugnisse nicht dazu dienen, Verpflichtungen nach § 37a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Abs. 3 und 3a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erfüllen.** Eine Steuerentlastung ... Im Falle von Satz 1 Nr. 1 und 2 wird eine Steuerentlastung für Dieselkraftstoff ersetzende reine Biokraftstoffe und für Ottokraftstoff ersetzende reine Biokraftstoffe nur gewährt, soweit die in § 37a Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Mindestanteile an Biokraftstoffen überschritten werden.

Steuerentlastung für Biokraftstoffe

§ 50 Steuerentlastung für Biokraft- und Bioheizstoffe

Berechnung RME:

15.04.2010	12345			
Hieraus nicht entlastete Quote v		OLE		

Vergleich nur DK: 47.040,00 €

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Zahlungsunfähigkeit

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Zahlungsunfähigkeit Ziffer 18 f.

Tatbestände der Zahlungsunfähigkeit:

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (Gerichtsbeschluss)
- Abgabe der Vermögensauskunft (Eidesstattliche Versicherung)
  – oder –
- Zwangsvollstreckung erfolglos und weitere Vollstreckung bietet „nachweislich“ keine Erfolgsaussicht

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Zahlungsunfähigkeit Ziffer 18 f.

Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Unterscheidung:

- Vorläufiges Insolvenzverfahren (früher Sequestrationsverfahren)

und

- Insolvenzverfahren (früher Konkursverfahren oder Gesamtvollstreckungsverfahren)

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Zahlungsunfähigkeit Ziffer 18 f.

Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (Gerichtsbeschluss)

Aber:

- Bei Ablehnung mangels Masse lebt der Schuldner rechtlich weiter. Er muss nur liquidieren. Maßnahmen sind wieder möglich. Wenn der Beschluss eine Aussage über die verbliebene Masse/Mittel trifft, muss gegebenenfalls wieder weiter geklagt etc. werden

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Zahlungsunfähigkeit Ziffer 18 f.

Abgabe der Vermögensauskunft (Eidesstattliche Versicherung)

- Voraussetzungen für die Vermögensauskunft sind oft langwierig
- Vermögensauskunft ist insbesondere bei Personengesellschaften relevant (Einzelkaufmann, OHG, GbR etc.)
- Bei GmbH durch den Geschäftsführer (meist aber Insolvenz)

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Zahlungsunfähigkeit Ziffer 18 f.

Vermögensauskunft ist nicht zu erlangen:

- „Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt“ –
  wohl mehrere Vollstreckungen nötig (z.B. Bank, Geschäftslokal, Privat etc.)
- „Weitere Maßnahmen der Vollstreckung nachweislich keine Erfolgsaussichten“
  unklar und kann sich sinnvoll eigentlich nur auf die Nichteinholbarkeit der E.V. beziehen

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Zahlungsunfähigkeit Ziffer 18 f.

Zwangsvollstreckung erfolglos

- Unpfändbarkeits- bzw. Fruchtlosigkeitsbescheinigung ergibt sich schon aus den vergeblichen Vollstreckungen
- Vermögensauskunft nachweislich nicht möglich?
  Voraussetzung z.B., dass Schuldner flüchtig ist und Haftbefehl erfolglos erlassen wurde

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Zahlungsunfähigkeit Ziffer 18 f.

Aufenthaltsort nicht ermittelbar

Wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen deshalb nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben.

Was ist aber, wenn ich deshalb schon gar keinen Titel erwirken kann?

Klage durch öffentliche Zustellung? Steht den Ausführungen des BFH eigentlich entgegen.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Zahlungsunfähigkeit Ziffer 18 f.

Problem der Firmenbestatter

- Es gibt keine Insolvenz oder Ablehnung
- Es gibt keine Eidesstattliche Versicherung
- Es gibt keine Vollstreckung, die scheitern kann

Bemühungen der Verfolgung des (neuen) Geschäftsführers auch im Ausland; wenn nicht greifbar, dann greift die Erstattung.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Zahlungsunfähigkeit Ziffer 18 f.

Neu: Anfechtung des Insolvenzverwalters

Die Anfechtung ist ein Gestaltungsrecht und damit in dem Moment wirksam, wenn sie dem Händler zugeht.

Dies ist ein neuer Fall der Zahlungsunfähigkeit und eröffnet auch solche Fälle der Entlastung, die erst nach Ablauf der Antragspflicht aus Insolvenzeröffnung eintreten.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Antragsvoraussetzungen Ziffer 9

Entlastungsantrag

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Antragsvoraussetzungen Ziffer 9

Antragsfrist

- Die Antragsfrist bemisst sich nach dem Zahlungsausfall.
- Der Antrag muss bis zum Ende des auf den Zahlungsausfall folgenden Jahres beim HZA eingehen.
- Bei Insolvenzverwalteranfechtung ist dies - noch mal - ein „Zahlungsausfall“ (gegebenenfalls Erweiterung des alten Antrages)

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Angaben im Antrag Ziffer 10

Inhalt des Entlastungsantrags

- Antragsteller
- Warenempfänger
- Eventuell Darstellung des Kaufes
- Rechnungen
- Lieferscheine
- Mahnungen
- Nachweis über Eigentumsvorbehalt und Geltendmachung desselben

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Angaben im Antrag Ziffer 10

Inhalt des Entlastungsantrags

- Gerichtliche Verfolgung
- Titel, Unterlagen zur Vollstreckung
- Anmeldung zur Insolvenztabelle
- Feststellung zur Insolvenztabelle
- Auszug aus dem Kundenkonto der letzten zwölf Monate
- Versteuerungsnachweise (Versandanzeigen)

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Angaben im Antrag Ziffer 10

Versandanzeigen

- Pauschale Versteuerungsnachweis-***erklärungen*** von Vorlieferanten sind ausgeschlossen.
- Wenn die Nachweise zu unverhältnis-mäßigem Aufwand führen würden (tankpool24 etc.), können Aufstellungen über die Einzelversteuerungsnachweise unter Vorbehalt der Nachprüfung anerkannt werden (???).
- Am besten jeweiliges HZA anfragen. Eventuell Tabelle?

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Angaben im Antrag Ziffer 10

Tankungen bei	Tankpunkt	beliefert aus	Nachweismöglichkeit
Händler A	Tankstelle 1	Ware aus Raffinerie	Versandanzeige
Händler B	Hoftankstelle	Steuerlager	Steuerlageranmeldung
…			

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Errechnung Entlastungsbetrag

- Rechnungen und darin enthaltene Energiesteuer (wird durch HZA abgeglichen mit den Versteuerungsnachweisen)
- Einnahmen z.B. aus Eigentumsvorbehalt, Ratenzahlungen, Verwertung von Sicherheiten sind abzuziehen
- Quote ist abzuziehen
- Selbstbehalt

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Geldeingänge Ziffer 37

Zahlungseingänge <—> Teilzahlungen

- Zahlungseingänge wohl solche von Dritten (Bürgschaften, Sicherheiten), als auch nachträgliche Zahlungen des Warenempfängers, werden zuerst auf Kosten und Zinsen angerechnet
- Vollstreckung sind nicht geregelt, werden aber wohl **nicht** auf Kosten und Zinsen angerechnet – also nur auf Hauptforderung
- Insolvenzquote, wird auf Kosten und Zinsen angerechnet.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

WKV und Bürgschaften Ziffer 13

- Die Warenkreditversicherung ist nicht notwendig und kommt bei der Steuerentlastung nicht zum Ansatz.
- Dies gilt auch für Kautionsversicherung oder Ausfallbürgschaften.
- Bürgschaften und Sicherheiten sind auch nicht vorgeschrieben, kommen aber bei der Steuerentlastung zum Ansatz. Diese können aber auf Warenwert, dann auf den nicht entlastungsfähigen Selbstbehalt und dann erst auf die Energiesteuer beschränkt werden.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Selbstbehalt Ziffer 23

- Je ausgefallenem Warenempfänger gibt es aus allen ausgefallenen Forderungen den Selbstbehalt von 5.000 € nur einmal.
- **Faustformel:** Ab ca. 11.500 Liter DK oder 7.800 Liter OK geht es mit der Energiesteuerentlastung los.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Vergleich Ziffer 20

- Der Vergleich muss mit allen Gläubigern abgeschlossen werden
- Der Händler darf gegenüber anderen Gläubigern nicht unangemessen benachteiligt werden. Sachliche Unterschiede gehen also zwischen Gruppen, aber innerhalb der Gruppe gleich.
- Anwendungsfall dürfte in der Regel der Insolvenzabgeltungsvergleich sein.
- Erstattung dann nur für den Rest.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Eigentumsvorbehalt und sein Schicksal in der Insolvenz

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Eigentumsvorbehaltes Ziffer 28 f.

§ 60 EnergieStG und Bundesfinanzhof (BFH):

Einfacher Eigentumsvorbehalt genügt.

z.B.:
„Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Eigentum.“

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Eigentumsvorbehaltes Ziffer 28 f.

Forderung der Kreditversicherer:

Eigentumsvorbehalt muss mit seinen Erweiterungsformen vereinbart werden.

Verschiedene Verträge begnügen sich mit dem „einfachen" Eigentumsvorbehalt.

Einige Erweiterungen sind jedoch sinnvoll.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Arten des Eigentumsvorbehaltes

Einfacher Eigentumsvorbehalt

„Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Eigentum."

Erweiterter Eigentumsvorbehalt

„Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungen aus der Geschäftsbeziehung in unserem Eigentum."

Verarbeitungsklausel

Bei Verarbeitung wird der Verkäufer Eigentümer der hergestellten Sache

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Arten des Eigentumsvorbehaltes

Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Käufer hat das Recht zu verkaufen, tritt die Forderung an dem Verkaufserlös aber an Verkäufer ab.

Verlängerter Eigentumsvorbehalt – Erstreckung auf Entgelt aus Dienst-leistungsaufträgen

Käufer hat das Recht zu verkaufen, tritt die Forderung aus Dienstleistungsverträgen, für die die Ware verwandt wurde aber an Verkäufer ab.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Vereinbarung des Eigentumsvorbehalt

§ 305 Abs. 2 BGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn der **Verwender bei Vertragschluss**

1. die andere Vertragspartei ausdrücklich oder ... auf sie hinweist und

2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise, die auch ..., von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen,

und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.

Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes

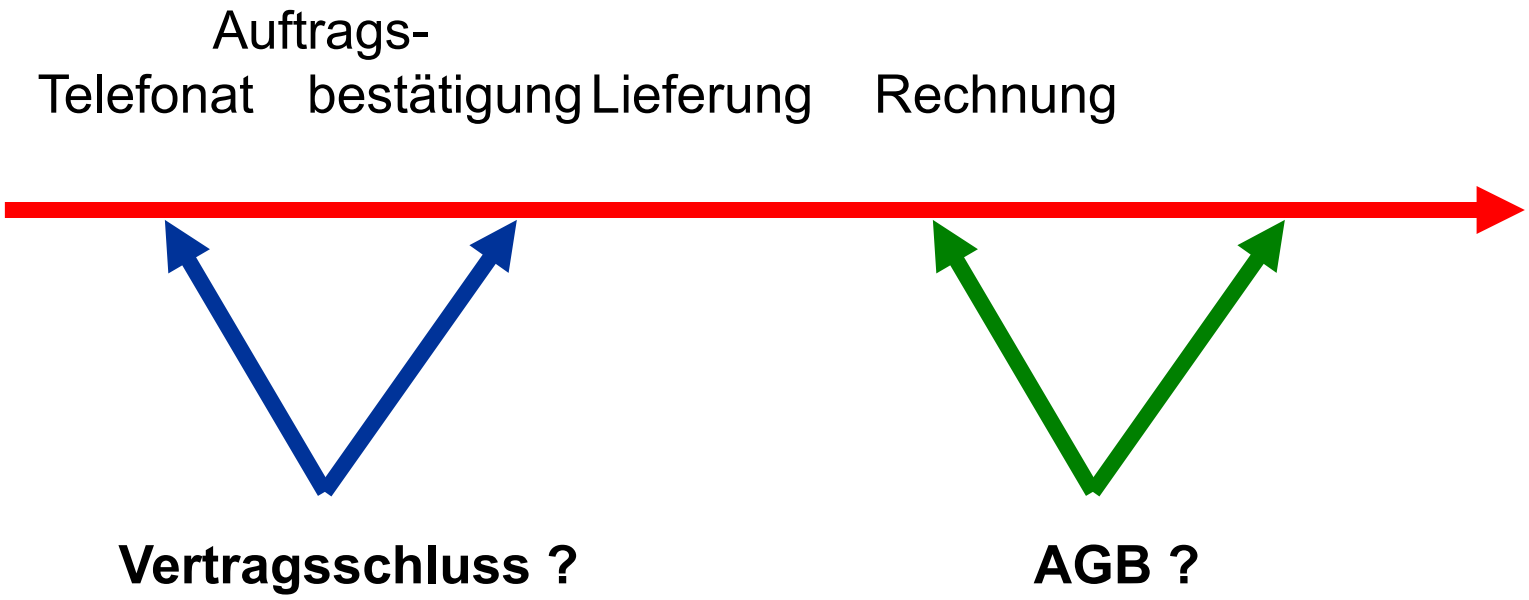

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Eigentumsvorbehalt in AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind sinnvoll. Sie regeln noch viel mehr – zugunsten Ihres Unternehmens.

Problem:

Die Vereinbarung ist nicht immer so leicht durchzusetzen und wird bisweilen auch verweigert.

Im Anlagenband:

Muster-AGB für den Mineralölhandel können zur Verfügung gestellt werden.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes

§ 305 Abs. 3 BGB

Die Vertragsparteien können für eine bestimmte Art von Rechtsgeschäften die Geltung bestimmter Allgemeiner Geschäftsbedingungen unter Beachtung der in Absatz 2 bezeichneten Erfordernisse **im Voraus** vereinbaren.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes

- Bestätigung der AGB oder des isolierten Eigentumsvorbehalts im voraus.
- Bestätigung entsprechend abheften beim Kunden.
- Bei Altkunden nacharbeiten und anschreiben.
- Bei Neukunden die unterschriebenen AGB oder den isolierten Eigentumsvorbehalt zur Belieferungsbedingung machen.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes

Auf den Rechnungen auf der Rückseite abdrucken.
Aber:

- Auf der Vorderseite muss ein **deutlicher, hervorgehobener** (halbfett, Farbe) Hinweis auf die AGB auf der Rückseite enthalten sein.
- Dies gilt nur, wenn in einem **halben Jahr mindestens 5 Rechnungen** so gestellt wurden und der Kunde nicht widersprochen hat.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes

Problem:

- Diskussionsbedarf bzw. –möglichkeit für das Hauptzollamt, an dem „hervorgehoben“ anzugreifen.

Besser:

- Auf den Rechnungen immer gleich beides schreiben:

„ Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Eigentum und wir liefern zu den umseitig widergegebenen AGB.“

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes

Problem:

Was, wenn nach der zweiten Lieferung die Forderung ausfällt?

Deshalb ist die dokumentierte Zustimmung immer zu bevorzugen.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes

Eigentumsvorbehalt oder die AGB ergeben sich aus dem Lieferschein.

Problem:

BFH akzeptiert dies nur dann, wenn der Lieferschein von einer vertretungs-berechtigten Person abgezeichnet wurde (also Inhaber oder Geschäftsführer)

UNTAUGLICH !!!!!

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes

Wenn nicht zurückgeschickt wird:

- Die HZA akzeptieren die sogenannte kaufmännische Bestätigung

Diese einfach versuchen:

- „Wir kommen zurück auf die Gespräche und die geführte Korrespondenz und bestätigen, dass die Belieferungen auf Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen und insbesondere unter Eigentumsvorbehalt erfolgen werden.“

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes

Empfehlung:

- Vorherige Vereinbarung - notfalls mit kaufmännischem Bestätigungsschreiben
- Text auf der Rechnung (halbfett), dass Eigentumsvorbehalt und umseitige AGB
- In den umseitigen AGB auf den Rechnungen den Eigentumsvorbehalt erweitert im Sinne der Warenkreditversicherung aufnehmen.
- Aufnahme der AGB in Tankkartenverträge

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Dokumentation des EV

Vorherige Zustimmung:

- abheften

Anschreiben an Kunden bei dem die AGB dabei sind:

- im System dokumentieren oder so aufschreiben
- Versand dokumentieren durch Faxbestätigung oder zumindest Notiz, dass versandt und immer die AGB beigelegt wurden
- Einbeziehung der Vereinbarung der AGB in den SEPA – Mandaten

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Geltung des Eigentumsvorbehalt

In einer aktuellen Entscheidung des FG Hamburg vom 27.01.2014 wurde entschieden, dass eine nicht wirksame Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes nicht schädlich sei, da im gewerblichen Mineralölhandel die Einbe-ziehung der AGB und zumindest des einfachen Eigentumsvorbehaltes daraus als branchen-üblich anzusehen ist und dieser „per se" gilt.

- **Das Urteil ist nicht rechtskräftig! Der BFH wird hierüber entscheiden und erst dann kann man sich darauf verlassen!**

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Geltendmachung des EV Ziffer 29

- Der Eigentumsvorbehalt muss mit der Liefersperre sofort geltend gemacht werden. Also – spätestens – nach sieben Wochen (s.o.). Das gilt aber auch für die verschiedenen Durchbrechungen der Sieben-Wochen-Frist. (s.u.)
- Z.B. hat das HZA Heilbronn bei sofortiger Klageerhebung dann fiktiv berechnet, wann der EV hätte geltend gemacht werden müssen und deshalb wegen kurzer Verspätung abgelehnt (ist beim FG Freiburg anhängig).

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Geltendmachung des EV Ziffer 29

- Aktivität ist parallel zu der Liefersperre gefordert (Verwaltungsvorschrift) – also eigentlich nach sieben Wochen.
- Mit der Vorverlegung der Pflicht zur Liefersperre durch den BFH sollte aber auch dies vorsichts-halber vorverlegt werden.
- Ob das zivilrechtlich sauber möglich ist, sei dahin gestellt.
- Es geht darum, **Aktivität zu dokumentieren!**

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Geltendmachung des EV Ziffer 29

Möglichkeiten:

- Ware abpumpen
- Tanks peilen und die Menge festhalten
- Dokumentieren, dass und warum man nicht die Tanks peilen konnte
- Brief schreiben, der Schuldner soll die Ware zurückbringen
- Dokumentieren, dass Schuldner gesagt hat, die Ware sei verbraucht

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Geltendmachung des EV Ziffer 29

Möglichkeiten bei Erweiterungsformen:

- Kunde soll die genauen Daten seiner Kunden herausgeben und die Abtretung wird aufgedeckt.
- Es wird versucht zu dokumentieren, wie viel Menge von wem noch im Tank war oder danach dazu kam, um die Mischungsanteile zu bestimmen
- usw.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Sicherung des EV bei Insolvenz

- Sofort peilen.
- Möglichst in Erfahrung bringen, ob und wie viel Ware zuvor noch im Tank war.
- Dem Insolvenzverwalter untersagen, die Ware herauszugeben, zu verbrauchen oder zu veräußern.
- Den wirksamen Eigentumsvorbehalt nachweisen.
- Ein Angebot machen und Preis nennen, die Ware an den Insolvenzverwalter zu veräußern.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Sicherung des EV bei Insolvenz

Neue Vorschrift des § 21 Abs. 2 Nr. 5 InSO:

Das Gericht kann insbesondere

anordnen, dass Gegenstände, die im Falle der Eröffnung des Verfahrens von § 166 erfasst würden oder deren Aussonderung verlangt werden könnte, vom Gläubiger nicht verwertet oder eingezogen werden dürfen und dass solche Gegenstände zur Fortführung des Unternehmens des Schuldners eingesetzt werden können, soweit sie hierfür von erheblicher Bedeutung sind; § 169 Satz 2 und 3 gilt entsprechend; ein durch die Nutzung eingetretener Wertverlust ist durch laufende Zahlungen an den Gläubiger auszugleichen. Die Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen besteht nur, soweit der durch die Nutzung entstehende Wertverlust die Sicherung des absonderungsberechtigten Gläubigers beeinträchtigt. Zieht der vorläufige Insolvenzverwalter eine zur Sicherung eines Anspruchs abgetretene Forderung anstelle des Gläubigers ein, so gelten die §§ 170, 171 entsprechend.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Sicherung des EV bei Insolvenz

Aber:

- **Von der Erlaubnis, die mit Absonderungs- und Aussonderungsrechten belasteten Gegenstände zu nutzen, ist der Verbrauch nicht erfasst.**

Bundestagsdrucksache 16/3227 S. 16

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Schicksal des EV in der Insolvenz

Aussonderungs- oder Absonderungs-rechte geltend machen

- **Aussonderung** bedeutet, dass der Insolvenzverwalter die Ware herausgeben muss.
- **Absonderung** bedeutet, dass der Insolvenzverwalter die Ware für den Gläubiger verwerten muss und das Erlangte an den Gläubiger herausgeben muss.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Schicksal des EV in der Insolvenz

- Einfacher Eigentumsvorbehalt

  Aussonderungsrecht

- Erweiterter Eigentumsvorbehalt

  Ist diese Ware noch nicht bezahlt:
  Aussonderung
  Nach Bezahlung dieser Ware aber noch nicht anderer Forderungen:
  Absonderungsrecht

- Verarbeitungsklausel

  Absonderungsrecht

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Schicksal des EV in der Insolvenz

- Verlängerter Eigentumsvorbehalt

  Absonderungsrecht (abgesonderte Befriedigung)

- Verlängerter Eigentumsvorbehalt – Erstreckung auf Entgelt aus Dienst-leistungsaufträgen

  Absonderungsrecht (abgesonderte Befriedigung)

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Schicksal des EV in der Insolvenz

Aus- bzw. Absonderungsrechte

- Manche Insolvenzverwalter lassen daraufhin die noch vorhandene Ware abpumpen
- Manche Insolvenzverwalter zahlen daraufhin die Ware – insbesondere bei Weiterführung des Betriebs
- Manche Insolvenzverwalter stellen sich stur wegen Vermischung mit anderen Lieferungen oder mit vorher bezahlten (da kommt es auf die AGB an)

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Regime der Maßnahmen und der Handlungsalternativen

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Generell geforderte Maßnahmen und Handlungsalternativen

- **Klageerhebung bzw. gerichtlicher Mahnbescheid** – spätestens zwei Monate nach der ältesten offenen Lieferung oder bei speziellen Ereignissen
- **Liefersperre** – spätestens sieben Wochen nach der ältesten offenen Lieferung oder bei speziellen Ereignissen

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Überwachung der Forderungen
BFH vom 02.02.1999

Früher:

„Nur am Rande bemerkt der Senat, ohne sich im Detail festzulegen, dass auch jedes andere Mahnsystem hinzunehmen ist, bei dem sichergestellt ist, dass im Falle der Nichtbegleichung einer Forderung spätestens etwa 2 Monate nach der Belieferung die gerichtliche Verfolgung in die Wege geleitet wird und nach sechs bis sieben Wochen ein Lieferstopp verhängt wird.“

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Unvermeidbarkeit des Zahlungs-ausfalles Ziffer 25 f.

- Liefersperre spätestens sieben Wochen nach ältestem offenen **Lieferdatum** (**nicht** Rechnungsdatum oder Fälligkeit).
- Bei Sammelabrechnungen gilt ausnahmsweise und abweichend das Rechnungsdatum
- Lieferungen an den Insolvenzverwalter gelten nicht als Durchbrechung der Liefersperre (werden in diesem Antrag aber auch nicht entlastet).

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Generell geforderte Maßnahmen und Handlungsalternativen

Alternativen zur Liefersperre

- Lieferung gegen Vorkasse
- Lieferung gegen Barzahlung (cash)
- Sicherung der Forderungen in der Zukunft

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Handlungsalternativen

BFH 17.01.2006

- „Zur Aufrechterhaltung der Geschäfts-beziehungen können neben der Verhängung einer Liefersperre auch andere, weniger restriktive Maßnahmen zur Vermeidung eines Forderungsausfalls, wie z.B. Lieferung nur gegen Vorkasse bzw. Barzahlung oder die Absicherung künftiger Forderungen durch Bürgschaften oder Grundpfandrechte, in Betracht kommen.“

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Handlungsalternativen

- Zahlung gegen Vorkasse dürfte bei den meisten Kunden nicht klappen, wenn sie schon nicht in der Fälligkeit zahlen können.
- Für Barzahlung gilt das um so mehr.
- Sicherungsrechte müssen werthaltig sein.
- Bürgschaften also nur als Bankbürgschaften, die die Kunden dann auch nicht bekommen.
- Grundpfandrechte auch nur werthaltig; BFH spricht von erstrangigen Grundschulden. Werden auch nur die wenigsten haben.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Handlungsalternativen

- Was ist also zu tun, wenn ein Kunde „ab-rutscht“ oder zu Ihnen mit Zahlungsproblemen kommt?
- Aus steuerlicher Sicht können Sie ihn nur „wirtschaftlich totschlagen“.
- Alles andere führt zum Ausfall der Erstattung oder eröffnet ein großes Potential für zukünftige Anfechtungen.
- Aus insolvenzrechtlicher Sicht kann dies die Probleme darüber hinaus noch vergrößern.

Pause

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Teil 2

Die Insolvenzverwalteranfechtung

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Problemfeld der Insolvenzverwalter-anfechtung

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Probleme mit dem Insolvenzverwalter

Typischer Ablauf der Insolvenz

- Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Bearbeitung des Antrages
- Eröffnung vorläufiges Verfahren
- Eröffnung des endgültigen Insolvenzverfahrens
- Termin zur Anmeldung etwa nach vier Wochen
- Etwa drei bis vier Wochen nach Anmeldungs-termin ist der Prüfungstermin
- Etwa fünf Jahre danach ist das Verfahren abgeschlossen und Sie erhalten meistens nichts.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Insolvenzverwalteranfechtung

Praxisrelevante Anfechtungsfälle

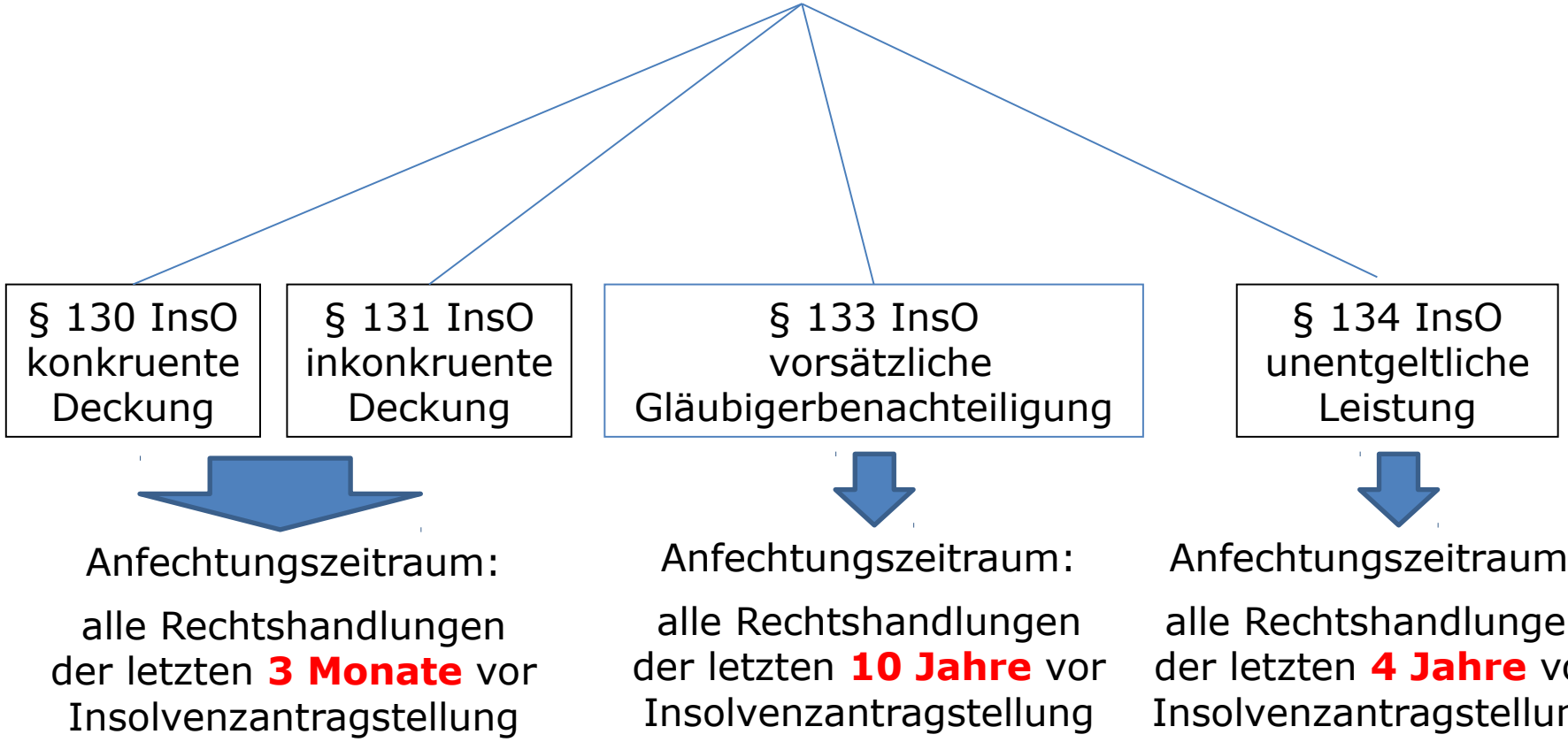

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Insolvenzverwalteranfechtung

Kongruente Deckung § 130 InsO:

Kongruent: Gläubiger erhält genau das zu dem Zeitpunkt, wie es bei Vertragsschluss vereinbart war.

- Zahlung bis zu drei Monate vor Insolvenzantrag
- Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners
- Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit
- Oder: nach Eröffnung des (vorläufigen) Verfahrens

Insolvenzverwalteranfechtung

Zahlungsunfähigkeit

BGH: Deckungslücke von mehr als 10 % der fälligen und ernsthaft eingeforderten Verbindlichkeiten über einen längeren Zeitraum als drei Wochen.
Diese Feststellung kann auch mit Hilfe von Indizien bewiesen werden.

- fällige Verbindlichkeiten, die bis zur Insolvenzeröffnung nicht bezahlt werden, deuten auf durchgehende Zahlungsunfähigkeit hin
- gegen den Schuldner betriebene Vollstreckungsverfahren
- jahrelange Nichtbegleichung von Sozialversicherungsbeiträgen

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Insolvenzverwalteranfechtung

Zahlungsunfähigkeit
BGH Urteil vom 18.7.2013 Az: IX ZR 143/12

„bb) Eine Zahlungseinstellung kann aus einem einzelnen, aber auch aus einer Gesamtschau mehrerer darauf hindeutender, in der Rechtsprechung entwickelter Beweiszeichen gefolgert werden. Sind derartige Indizien vorhanden, bedarf es einer darüber hinaus gehenden Darlegung und Feststellung der genauen Höhe der gegen den Schuldner bestehenden Verbindlichkeiten oder gar einer Unterdeckung von mindestens 10 vom Hundert nicht. Es obliegt vielmehr dem Tatrichter, ausgehend von den festgestellten Indizien eine Gesamtabwägung vorzunehmen, ob eine Zahlungseinstellung gegeben ist.“

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Insolvenzverwalteranfechtung

Beispiel: Kleine Spedition mit 2 Fahrzeugen

- Spedition erhält monatlich für 30.000 € Ware, Zahlungsziel 20 Tage.
- Rechnung 01.09. fällig am 21.09.
- Rechnung 01.10.; 01.11.; usw.
- Rechnung 01.09. überfällig, gemahnt, nicht bezahlt.
- Rechnung 01.10. und 01.11. werden pünktlich, benannt gezahlt.
- 01.12. Insolvenzantrag

Kommt die Insolvenzverwalteranfechtung durch?

Insolvenzverwalteranfechtung

Beispiel: Kleine Spedition mit 2 Fahrzeugen

- Bei Speditionen gibt es nur drei Kostenblöcke: DK, Leasing, Personal
- Deshalb sind 30.000,00 € immer mehr als 10 % der fälligen Verbindlichkeiten
- 30.000,00 € drei Wochen nach Fälligkeit nicht gezahlt. **= Zahlungsunfähigkeit**
- Das Wissen Sie, da Sie diese Grundstruktur der Spedition kennen. **= Kenntnis von Umständen, die auf Zahlungsunfähigkeit schließen lassen**

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Insolvenzverwalteranfechtung

Beispiel: Kleine Spedition mit 2 Fahrzeugen

- Spedition erhält monatlich für 30.000 € Ware, Zahlungsziel 20 Tage.
- Rechnung 01.09. fällig am 21.09.
- Zahlung 18.10.
- 01.12. Insolvenzantrag

Kommt die Insolvenzverwalteranfechtung durch?

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Insolvenzverwalteranfechtung

Beispiel: Teilzahlungen

- Gasthaus bestellt immer ca. für 1.000 €.
- Einmal größere Lieferung über 2.500 €. Vereinbarung in zwei Raten zu zahlen wird sofort getroffen.
- Erste Rate kommt.
- Zweite Rate muss drei Mal gemahnt werden, kommt dann aber auch.
- Zweite Rate wird angefochten, da im Anfechtungszeitraum (drei Monate).

Kommt die Insolvenzverwalteranfechtung durch?

Insolvenzverwalteranfechtung

Zahlungsunfähigkeit und Ratenzahlungs-vereinbarung

- „Von einer Wiederherstellung der Zahlungsunfähigkeit kann nicht ausgegangen werden, wenn sich der Schuldner durch die Befriedigung seiner gegenwärtigen Gläubiger der Mittel entäußert, die er zur Begleichung seiner künftigen, alsbald fällig werdenden Verbindlichkeiten benötigt. “
- „Die Vermutung der Zahlungsunfähigkeit nach § 17 Abs. 2 Satz 2 InsO kann nicht durch den Nachweis der Zahlungswilligkeit des Schuldners widerlegt werden; erforderlich ist der Nachweis der Zahlungsfähigkeit.“

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Insolvenzverwalteranfechtung

- „ Der Gläubiger hat zu beweisen, dass die bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit des Schuldners durch eine mit ihm getroffene Ratenzahlungsvereinbarung nachträglich entfallen ist.“
- „ Die Kenntnis des Gläubigers von einer bestehenden Zahlungsunfähigkeit entfällt nicht durch den Abschluss einer von dem Schuldner vereinbarungsgemäß bedienten Ratenzahlungsvereinbarung, wenn bei dem gewerblich tätigen Schuldner mit weiteren Gläubigern zu rechnen ist, die keinen vergleichbaren Druck zur Eintreibung ihrer Forderung ausüben.“

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Insolvenzverwalteranfechtung

Inkongruente Deckung § 131 InsO:

Inkongruent: Befriedigung oder Sicherheit, die der
Gläubiger zu diesem Zeitpunkt nicht oder nicht in der Art beanspruchen konnte

- Ein Monat vor Insolvenzantrag (oder danach): immer anfechtbar

oder

- Drei Monate vor Insolvenzantrag und der Schuldner war zahlungsunfähig
- Drei Monate vor Insolvenzantrag und dem Gläubiger war bekannt, dass andere Gläubiger benachteiligt werden

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Insolvenzverwalteranfechtung

Beispiel aus der Rechtsprechung:

- Erlangt ein Gläubiger mehrere Monate nach einem von ihm gegen den Schuldner gestellten Insolvenzantrag durch diesen Befriedigung seiner Forderung und nimmt er anschließend den Antrag zurück, kann die Vorsatzanfechtung unter dem Gesichtspunkt einer inkongruenten Deckung durchgreifen.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Insolvenzverwalteranfechtung

Fall:

- Kunde zahlt nicht. Sie erwirken einen Titel.
- Vollstreckung in Konto
- Zahlung am 21.10.
- 01.11. Insolvenzantrag

Kommt die Insolvenzverwalteranfechtung durch?

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Insolvenzverwalteranfechtung

Fall:

- Spedition erhält monatlich für 30.000 € Ware, Zahlungsziel 20 Tage.
- Rechnung 01.09.; 01.10.; 01.11.; usw.
- Kunde zahlt durchschnittlich sechs Wochen nach Fälligkeit
- Sie drohen Liefersperre am 01.12. an. Nach Verhandlungen werden am 15.01. eine drei Auflieger sicherungsübereignet.
- 01.04. Insolvenzantrag

Kommt die Insolvenzverwalteranfechtung durch?

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Insolvenzverwalteranfechtung

Fall:

- Spedition (GmbH) erhält monatlich für 30.000 € Ware, Zahlungsziel 20 Tage.
- Rechnung 01.09.; 01.10.; 01.11.; usw.
- Kunde zahlt durchschnittlich sechs Wochen nach Fälligkeit
- Sie drohen Liefersperre am 01.12. an. Nach Verhandlungen wird am 15.01. eine (valide) Grundschuld auf Privatgrundstück des Geschäftsführers eingetragen.
- 01.04. Insolvenzantrag

Kommt die Insolvenzverwalteranfechtung durch?

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Insolvenzverwalteranfechtung

Fall:

- Spedition erhält monatlich für 30.000 € Ware, Zahlungsziel 20 Tage.
- Sie vereinbaren von Anfang an (vor drei Jahren) eine stille Sicherungszession der Forderungen der Spedition gegen Daimler.
- Daimler zahlt immer pünktlich nach 60 Tagen.
- Plötzliche, für Sie völlig unerwartete, Insolvenz.
- Sie legen die Zession offen und Daimler zahlt die letzten drei offenen Forderungen an Sie.

Kommt die Insolvenzverwalteranfechtung durch?

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Insolvenzverwalteranfechtung

Vorsätzliche Benachteiligung § 133 InsO:

- Zehn Jahre vor Insolvenzantrag
- Schuldner leistete in Kenntnis, dass er andere Gläubiger benachteilige = Gläubigerbenach-teiligungsvorsatz
- Kenntnis des Gläubigers dieses Vorsatzes

oder

- Kenntnis von drohender Zahlungsunfähigkeit und das Wissen, dass anderer Gläubiger benachteiligt werden.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Insolvenzverwalteranfechtung

Vermutungsrechtsprechung des BGH:

- Schuldner, der zum Zeitpunkt der angefochtenen Handlung bereits zahlungsunfähig war
  => Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners wird vermutet

- **Kenntnis des Gläubigers** vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners wird vermutet,
  => wenn Gläubiger die **drohende Zahlungsunfähigkeit kannte** und wusste, dass **andere Gläubiger benachteiligt** werden

- Vorhandensein weiterer Gläubiger wird bei gewerblich tätigen Schuldnern vermutet

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Insolvenzverwalteranfechtung

Indizien für Gläubigerbenachteiligungsvorsatz

- Androhung oder Stellung des Insolvenzantrags
- notarielles Schuldanerkenntnis bei Ratenzahlungs-vereinbarungen
- Einblick in die Buchhaltung des Schuldners
- Schriftverkehr zur finanziellen Situation des Schuldners
- Sanierungsvergleich ohne schlüssiges Sanierungskonzept
- nachträgliche Besicherung von Altverbindlichkeiten
- Zahlungen nach nicht eingehaltenen Ratenzahlungs-vereinbarungen.

Insolvenzverwalteranfechtung

Indizien für Gläubigerbenachteiligungsvorsatz

- Freiwillige Zahlungen des Schuldners an Gerichtsvollzieher

  „Teilzahlungen des Schuldners, die dieser nach fruchtloser Zwangsvollstreckung im Rahmen einer vom Gerichtsvollzieher herbeigeführten Ratenzahlungsvereinbarung erbringt, sind wegen vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung anfechtbar."

Generell geht die Tendenz dahin, dass inkongruente Rechtshandlungen Indiz für den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz bilden. Der Grad des Beweisanzeichens sinkt, je stärker die Inkongruenz ist.
Die Grenzen zwischen § 131 und § 133 werden verwischt.

Insolvenzverwalteranfechtung

Indizien für Gläubigerbenachteiligungsvorsatz

- Kontoauffüllung bei gepfändetem Konto reicht aus (BGH Az. IX ZR 28/12)

  „Wird der Gläubiger tatsächlich durch eine Zahlung des Schuldners befriedigt, hat er von dessen Benachteiligungsvorsatz Kenntnis, wenn er um die Willensrichtung des Schuldners weiß und nach allgemeiner Erfahrung eine gläubigerbenachteiligte Rechtshandlung des Schuldners zugrunde legen muss."

Insolvenzverwalteranfechtung

Kenntnis des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes

- Zunächst gilt die Vermutungsrechtsprechung
- Hier „rudert" der BGH ein Stück weit zurück und gibt dem Tatrichter eine Gesamtwürdigung auf:

„Es genügt, dass der Anfechtungsgegner die tatsächlichen Umstände kennt, aus denen bei zutreffender rechtlicher Bewertung die (drohende) Zahlungsunfähigkeit zweifelfrei folgt. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass solche Tatsachen nur mehr oder weniger gewichtige Beweisanzeichen darstellen, die eine Gesamtwürdigung nicht entbehrlich machen und nicht schematisch im Sinne einer vom anderen Teil zu widerlegenden Vermutung angewandt werden dürfen."
(BGH IX ZR 28/12 vom 10.01.2013)

Insolvenzverwalteranfechtung

Kenntnis des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes

- schleppende Zahlung allein reicht nicht

„Tilgt der Schuldner Sozialversicherungsbeiträge über einen Zeitraum von zehn Monaten jeweils mit einer Verspätung von drei bis vier Wochen, kann das Tatgericht zu der Würdigung gelangen, dass der Sozialversicherungsträger allein aus diesem Umstand nicht auf eine Zahlungseinstellung des Schuldners schließen musste." (BGH IX ZR 49/13 vom 7.11.2013)

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Insolvenzverwalteranfechtung

Fall

- Lieferungen seit 2005 schleppend. Autohändler am Ort, „dem man helfen muss".
- Bei Zahlung der ältesten Rechnung wurde neue Lieferung vereinbart. So geduldet und keine Mahnungen, Mahnbescheid etc..
  Saldo bleibt so in etwa stabil.
- 06.03.2008 Insolvenzantrag durch Krankenkasse
- 03.07.2008 Insolvenz. Forderung angemeldet in Höhe von 165.008,67 €.
- 09.12.2010 Anfechtung in Höhe von 134.400,00 € auf Rechnungen vom 28.12.2007 bis 29.04.2008
- 08.12.2011 weitere Anfechtung in Höhe von 348.244,16 € auf Rechnungen vom 02.01.2007 bis 27.12.2007

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Insolvenzverwalteranfechtung

Bargeschäfte § 142 InsO:

- Eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Leistung in sein Vermögen gelangt.

UND

- Wenn nicht die Voraussetzungen der vorsätzlichen Benachteiligung vorliegen

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Probleme bei Belieferung des Insolvenzverwalters

Verpflichtung des Insolvenzverwalters

Forderungen in der Insolvenz

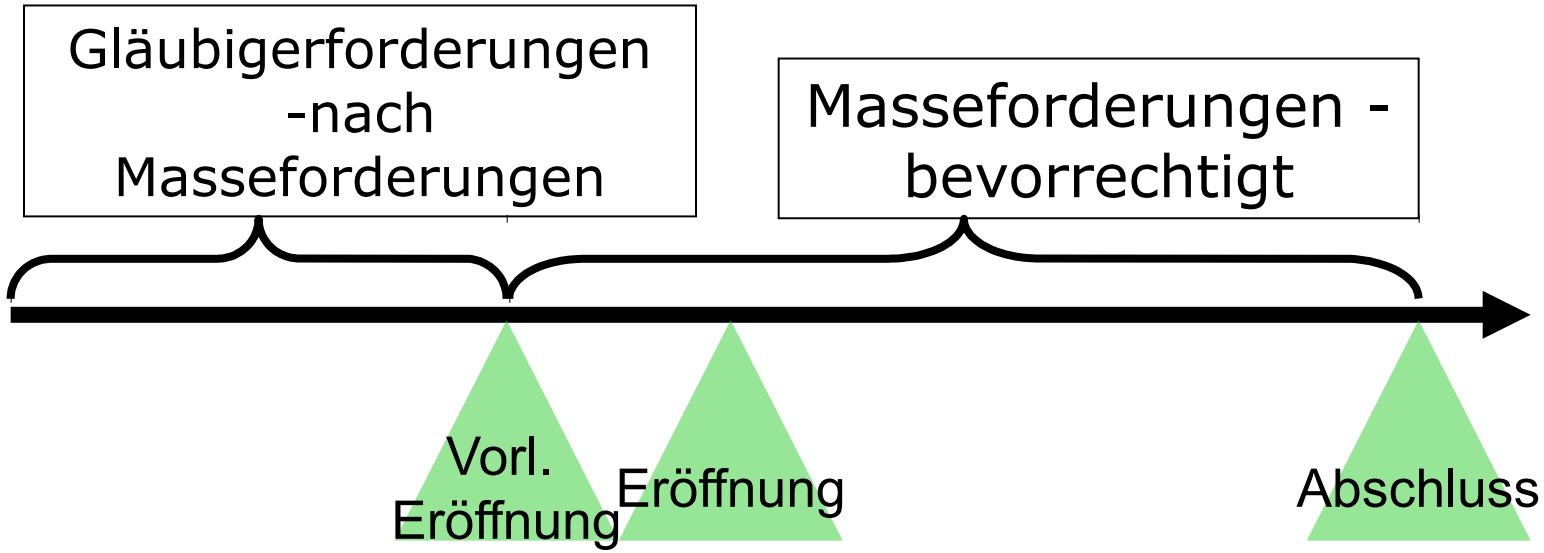

Verpflichtung des Insolvenzverwalters

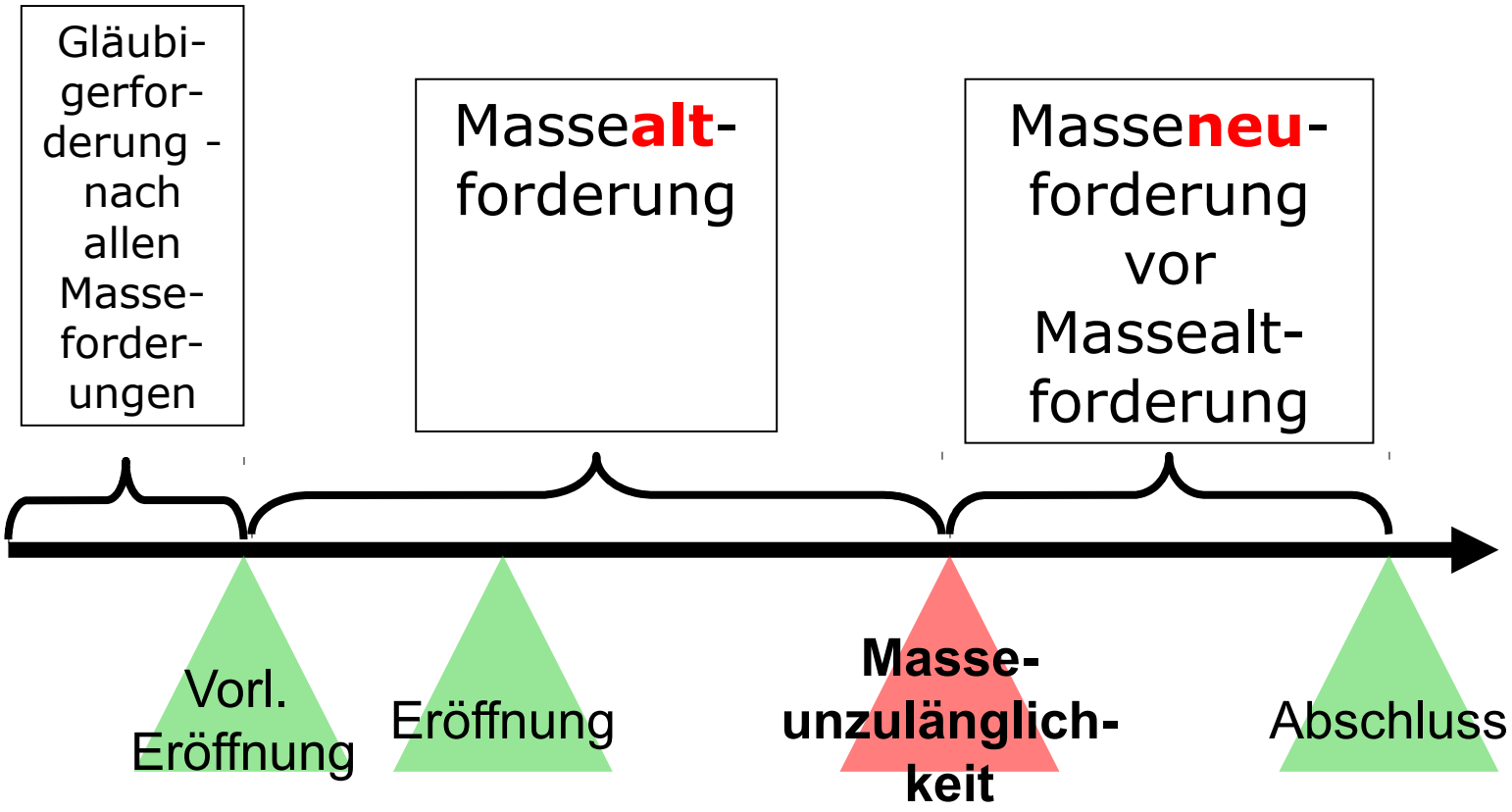

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Verpflichtung des Insolvenzverwalters

Lösungsmöglichkeit

- Der Insolvenzverwalter verpflichtet sich persönlich zur Zahlung der Ware
- Der Insolvenzverwalter gibt Sicherheiten z.B. Verpfändung von Konten etc.
- Der Insolvenzverwalter hinterlegt eine Kaution, in deren Rahmen weitergeliefert wird.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Anmeldung zur Insolvenztabelle

Anmeldung zur Insolvenztabelle

Anmeldung innerhalb der Anmeldungsfrist

- Die Frist hat eigentlich keine Wirkungen bis zum Abschluss kann angemeldet werden. Aber der BFH hat die Nichteinhaltung dieser Frist als antragshinderlich für die Energiesteuererstattung angesehen.
- Wer später anmeldet wird im Prüfungstermin nicht berücksichtigt, muss eine Gebühr zahlen und hat gegebenenfalls Nachteile bei der Warenkreditversicherung etc.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Anmeldung zur Insolvenztabelle

Als Nachweis z.B. zur Zahlung der Warenkredit-versicherung ist die Feststellung zur Insolvenz-tabelle vorzulegen.
Bei Bestreiten ist die Feststellung gegen den Bestreitenden vorzunehmen.

- Oft wird aus reinem Zeitmangel vorläufig bestritten.
- Das Bestreiten enthält häufig keine Begründung

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Anmeldung zur Insolvenztabelle

- **Ein Beispiel:**
- Anmeldung zur Tabelle 558.312,74 €
- 25.08.2009 vorläufig bestritten
- 13.01.2010 Reduzierung auf 458.312,74 (Bürgschaft)
- 24.02.2010 nachträgliche Feststellung in Höhe von 284.746,88 € keine Ausführungen über den Rest
- 09.01.2012 Veröffentlichung, der Forderungen und der Verteilungsmasse
- 06.02.2012 Zustimmung zur Schlussverteilung; Festsetzung des Schlusstermins

Mittagessen

Teil 3:

Weitere Voraussetzungen des Energiesteuer-entlastungsanspruchs mit Bezug auf mögliche Insolvenzverwalteranfechtungen

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Maßnahmen im Rahmen der Forderungsverfolgung zum Erhalt der Energiesteuerentlastung

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Grundsatzanforderungen

Zwei wesentliche Fristen berücksichtigen:

- Sieben Wochen nach der ältesten offenen Lieferung muss Lieferstopp oder Kartensperre erfolgen.
- Spätestens zwei Monate nach der ältesten offenen Lieferung muss der gerichtliche Mahnbescheid beantragt und bei Gericht sein.
- Bei Sammelrechnungen gilt ausnahmsweise das Rechnungsdatum.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Überwachung der Forderungen
BFH vom 02.02.1999

„Nur am Rande bemerkt der Senat, ohne sich im Detail festzulegen, dass auch jedes andere Mahnsystem hinzunehmen ist, bei dem sichergestellt ist, dass im Falle der Nichtbegleichung einer Forderung spätestens etwa 2 Monate nach der Belieferung die gerichtliche Verfolgung in die Wege geleitet wird und nach sechs bis sieben Wochen ein Lieferstopp verhängt wird.“

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Grundsatzanforderungen

Fristberechnung:

- Ab Lieferung (nicht ab Rechnung, nicht ab Fälligkeit!)
- Bei Sammelrechnungen gilt ausnahmsweise das Rechnungsdatum.
- Ernsthaft geführte Verhandlungen über Ratenzahlungen, Vergleiche etc. hemmen die Frist. Aber Vorsicht, sich darauf zu verlassen.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Zweimonatsfrist Ziffer 31

- Es gibt erstaunliche Ausführungen über eine eventuelle geringfügige Überschreitung der Zwei-Monats-Frist.
- Ich würde diese nicht zu ernst nehmen und mich nicht darauf verlassen. Zumal auf Grund der Rechtsprechung sowieso eher viel früher die gerichtliche Verfolgung greift.
- Bemerkenswerte Ausführungen macht der BFH über ein „wohl hinzunehmendes Mahnsystem“:

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Grundsatzanforderungen

Wiederholung der Alternativen zur Liefersperre:

- Lieferung gegen Vorkasse
- Lieferung gegen Barzahlung (cash)
- Sicherung der Forderungen in der Zukunft

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Gerichtliche Verfolgung

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Gerichtliche Verfolgung Ziffer 33

- Gerichtliche Klage (zu langsam und zu teuer)
- Gerichtlicher Mahnbescheid
- Eventuell Überleitung ins gerichtliche Verfahren
- Zwangsvollstreckung
- Pünktliche Anmeldung zur Insolvenztabelle (nicht in Ziffer 33 erwähnt)

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Gerichtliche Verfolgung Ziffer 33

- Zwei-Monats-Frist für den Mahnbescheid ist nachzuweisen durch Eingang beim Mahngericht.
- Es muss dann alsbald der Mahnbescheid durch das Mahngericht erlassen werden. (Je nach Bundesland sehr unterschiedlich.)
- Hat sich dies verzögert und liegt das an einer fehlerhaften Antragstellung (Monierungen) und wird deshalb die Frist versäumt, dann gilt der Mahnbescheid als zu spät ergangen. (Gefährlich bei gesamtschuldnerischen Mahnbescheid gegen persönlich Haftende.)

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Gerichtliche Verfolgung Ziffer 33

- **Probleme:**
- Das Gericht lässt sich viel Zeit zwischen Eingang und Erlass.
- Die Zustellung des Mahnbescheides dauert zu lange. Gegebenenfalls nachfragen.
- Es gibt mehrere Adressen, an denen zugestellt werden könnte.

Tankstellenbetreiber hat als e.K. Geschäftssitz an der Tankstelle, bekommt von Ihnen aber keinen Kraftstoff mehr und schließt. Dort oder an Wohnadresse zustellen?

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Gerichtliche Verfolgung

Aufweichung der „Zwei-Monats-Frist“ mit der Notwendigkeit zuvor und sofort tätig zu werden.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Unverzügliche gerichtliche Verfolgung Ziffer 34

- Unverzüglich bedeutet hier wohl umgehend, also ohne schuldhaftes Zögern

Situationen:

- Warenempfänger kündigt an, Insolvenz zu beantragen.
- Dritter Gläubiger kündigt an, Insolvenz zu beantragen.
- Insolvenzgericht bestellt einen Gutachter.
- Vorläufiges Insolvenzverfahren ist eröffnet.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Unverzügliche gerichtliche Verfolgung Ziffer 34

Früher:

„... wie im übrigen auch jedes andere Mahnsystem, bei dem sichergestellt ist, dass im Falle der Nichtbegleichung einer Forderung spätestens etwa 2 Monate nach der Belieferung die gerichtliche Verfolgung in die Wege geleitet wird."

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Unverzügliche gerichtliche Verfolgung Ziffer 34

Heute:

„Indes lässt sich der Entscheidung nicht entnehmen, dass ein Mineralöllieferant in jedem Fall eine Frist von zwei Monaten ausschöpfen kann, bevor er die nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 MinöStV geforderten Schritte einleitet.“

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Unverzügliche gerichtliche Verfolgung Ziffer 34

„Es kann aber auch eine Situation eintreten, in der vom Gläubiger unverzügliches Handeln gefordert wird. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Gläubiger Informationen über die (voraussichtliche oder zu erwartende) Zahlungsunfähigkeit erhält und nicht sogleich den Erlass eines Mahnbescheides und sodann eines Vollstreckungsbescheides beantragt, um so rasch wie möglich Vollstreckungsmaß-nahmen beim Warenempfänger ergreifen zu können.“

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Unverzügliche gerichtliche Verfolgung Ziffer 34

„Die gerichtliche Geltendmachung hat zu einem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem ein im Geschäftsverkehr die Grundsätze ordnungsgemäßer kaufmännischer Geschäftsführung beachtender und wie ein sorgfältiger Kaufmann handelnder Mineralöllieferant erkennen muss, dass eine Durchsetzung des Kaufpreisanspruchs die Inanspruchnahme der Zivilgerichte erfordert.“

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Unverzügliche gerichtliche Verfolgung Ziffer 34

- Wer in solchen Situationen abwartet bis das Insolvenzverfahren eröffnet wird und sonst alles tut, verliert den Anspruch auf Entlastung. Man könne die Vermögens-situation nicht beurteilen und es sei nicht sicher, ob der Antrag zurückgenommen würde oder das Verfahren überhaupt eröffnet.
- Der BFH begründet dies, dass man in einem solchen Falle sofort in der Lage sein müsse, die Vollstreckung einzuleiten.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Unverzügliche gerichtliche Verfolgung Ziffer 34

Gründe:

- Der Mahnbescheid wird nach sechs Monaten wirkungslos, wenn kein VB beantragt wird.
- Der VB wäre wirksam während des vorläufigen Insolvenzverfahrens (allein das genügt dem BFH, zu fordern, dass man es muss).
- Trotz (regelmäßigem) Vollstreckungsverbot ist die Vollstreckung in Immobilien immer möglich.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Unverzügliche gerichtliche Verfolgung Ziffer 34

- Auch bei Eröffnung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens muss ein gerichtlicher Mahnbescheid beantragt werden. Dies beim schwachen vorläufigen Verwalter (mit Zustimmungsvorbehalt) und *beim starken vorläufigen Verwalter*.
- Vorsichtshalber immer machen.
- Die Forderung, beim starken vorläufigen Verwalter den Mahnbescheid zu beantragen, ist die Verpflichtung, eine – rechtlich – unmögliche Handlung vorzunehmen!

Unverzügliche gerichtliche Verfolgung Ziffer 34

Weitere Ausführung im Text:

„Es ist in einem solchen Fall jedoch nicht erforderlich, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen und etwa den Erlass eines Vollstreckungsbescheid zu beantragen und hieraus im Wege der Voll-streckung vorzugehen.“

- Das ist totaler Unsinn. Bitte auf jeden Fall den Vollstreckungsbescheid beantragen und alle weiteren Schritte einleiten. Der BFH ist nicht an diese DV gebunden und würde hier höchst wahrscheinlich entgegengesetzt entscheiden.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Unverzügliche gerichtliche Verfolgung Ziffer 34

Abweichungen bei Insolvenzeröffnung

- Einsetzung eines Gutachters ohne Eröffnung des vorläufigen Verfahrens.
- Wird nicht veröffentlicht.
- Kann sich über Jahre hinweg ziehen.
- Endgültiges Verfahren wird sofort eröffnet.

Gerichtliche Verfolgung

Vollstreckung und Anmeldung im Insolvenzverfahren

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Gerichtliche Verfolgung Ziffer 33

Verschiedene aktuelle Entscheidungen befassen sich mit der Zwangsvollstreckung

- Das FG Hamburg hat dem Unternehmer einen gewissen Beurteilungsspielraum eingeräumt, wie er vollstreckt. Der Fall war aber ziemlich extrem gelegen und das HZA hatte übertrieben. Generell sollten alle Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung bis zur Herbeiführung des Zahlungsausfalles ausgenutzt werden. Auch Informationen aus der Vermögensauskunft sollten dann im Rahmen der Vollstreckung angegangen werden.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Gerichtliche Verfolgung Ziffer 33

- Eine aktuelle Entscheidung wird sich befassen mit der Ersetzung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme durch selbst herbeigeführte Sicherungen (die noch dazu besser sind).
- Es wurde nicht versteigert, da aufgrund der laufenden Mieteinnahmen an die erstrangige Bank die Position des Händlers in einer Versteigerung sich dadurch stets bessert.
- Das FH Hamburg hat abgewiesen, da die Versteigerung nicht erfolgte. Die Akte liegt aktuell beim BFH.

Gerichtliche Verfolgung Ziffer 34

Anmeldung innerhalb der Anmeldungsfrist

Die Frist hat eigentlich keine Wirkungen bis zum Abschluss kann angemeldet werden. Aber der BFH hat die Nichteinhaltung dieser Frist als antragshinderlich angesehen. Er spricht aber von Anmeldung, damit die Feststellung im ersten Prüfungstermin erfolgt. Es werden alle Anmeldungen bis zu diesem Termin berücksichtigt, um eine Entscheidung hierüber zu treffen.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Unverzügliche gerichtliche Verfolgung Ziffer 34

Typischer Zeitrahmen der Anmeldung und Prüfung

- Eröffnung vorläufiges Verfahren
- Normal ca. drei Monate bis zur Eröffnung - kann aber auch früher sein
- Termin zur Anmeldung etwa nach vier Wochen;
  Mitteilung des Beschlusses erfolgt nicht immer
- Etwa drei bis vier Wochen nach Anmeldungs-termin ist der Prüfungstermin

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Klage nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens Ziffer 34

Wenn das Verfahren oder Sicherungsmaß-nahmen aufgehoben werden, ist „Klage“ zu erheben.

- Rechtlich Unmögliches wird hier gefordert!
- Einer Klage stünde die Rechtshängigkeit infolge des Mahnbescheides entgegen.
- Selbst wenn vorher nichts vorgenommen wäre (nur vorstellbar bei sofortiger endgültiger Eröffnung des Verfahrens) müsste Mahn-bescheid wohl ausreichen.

Gerichtliche Verfolgung

Gerichtliche Verfolgung

persönlich Haftender

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Unvermeidbarkeit des Zahlungs-ausfalles Ziffer 25 f.

- Es ist **alles rechtlich und wirtschaftlich Zumutbare** zu unternehmen, um gegen persönlich Haftende oder Erben vorzugehen.
- Dies muss gleichzeitig mit dem Vorgehen gegen den Hauptschuldner geschehen.
- Nachforschungen sind gefordert, wenn nicht mit organisatorisch oder finanziell unzumutbar.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Unvermeidbarkeit des Zahlungs-ausfalles Ziffer 25 f.

Beispiele:

- OHG: Gesellschafter im Handelsregister erkennbar, haften gesamtschuldnerisch, also verfolgen
- GmbH & Co.KG: ebenfalls im HRA und HRB, also verfolgen (Fall BFH: Es gab eine Komplementär-GmbH und einen natürlichen Komplementär, der im Mahnbescheid vergessen wurde. Keine Entlastung)

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Gerichtliche Verfolgung Ziffer 33

- **Probleme:**
- Gegen die persönlich Haftenden muss in der Frist (s.o.) vorgegangen werden

  Beispiel: GmbH & Co.KG, Forderung 200.000 €, Komplementär-GmbH mit Stammkapital von 25.000 €, diese legt Widerspruch ein.
- Muss hier in das streitige Verfahren übergeleitet werden? BFH sagt, dass es auf Kausalitäts-erwägungen nicht ankäme. Andererseits begründet er die Zumutbarkeit, anhand geringer Gerichtskosten.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Unvermeidbarkeit des Zahlungs-ausfalles Ziffer 25 f.

- **Beispiele:**
- Partnerschaftsgesellschaft: sind im Partnerschaftsregister zu ermitteln.
- GdbR: Gesellschafter sind nicht öffentlich ermittelbar. Nach BGH ist die GdbR als solches verklagbar, also würde das auch reichen. Wenn bekannt, dann aber auch gegen die Gesell-schafter titulieren, da in der Vollstreckung der Titel gegen die GdbR faktisch wertlos ist.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Unvermeidbarkeit des Zahlungs-ausfalles Ziffer 25 f.

- Erben sind ebenfalls innerhalb der kurzen Fristen zu verfolgen.
- Es empfiehlt sich eine Anfrage an das Nachlassgericht zu stellen. Wenn die nicht wissen, wer wirklich Erbe ist, wie sollen Sie das wissen? Bei der Verfolgung von Erben ist dies auch ein zweiter Mahnbescheid mit neuen Kosten, während es bei den persönlich haftenden in einem Mahnbescheid als Gesamtschuldner möglich ist.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Unvermeidbarkeit des Zahlungs-ausfalles Ziffer 25 f.

- Zu beachten ist § 93 InsO. Dieser besagt, dass nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die persönliche Haftung nur noch vom Insolvenz-verwalter geltend gemacht werden darf. Das ist aber das **endgültige** und **nicht** das vorläufige Verfahren, so dass während des vorläufigen Verfahrens die persönlich Haftenden verfolgt werden müssen.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Forderungsüberwachung

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Forderungsüberwachung

- Im Rahmen der Forderungsüberwachung findet sich der schwammigste Punkt, aufgrund dessen die Hauptzollämter häufig ablehnen. Gerade hierzu sagt die DV-Zahlungsausfall (fast) nichts.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Überwachung der Forderungen

- Überwachung des Zahlverhaltens und Konsequenzen daraus.
- Situationen, in denen die „Liefersperre“ vor der „Sieben-Wochen-Frist“ erlassen werden muss.
- Alternativen zur Liefersperre.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Überwachung der Forderungen
BFH vom 17.01.2006

„Entgegen der Auffassung der Klägerin kann der Senatsentscheidung vom 2. Februar 1999 nicht entnommen werden, dass eine Liefersperre in jedem Fall nur dann erforderlich wird, wenn etwa sechs bis sieben Wochen nach einer Lieferung die Zahlung noch nicht erfolgt ist. Vielmehr ergibt sich aus ..., dass eine Situation eintreten kann, in der vom Vergütungs-berechtigten ein unverzügliches Handeln gefordert wird. Es hängt somit von den Umständen des Einzelfalls ab, ...“

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Überwachung der Forderungen
BFH vom 17.01.2006

Voraussetzungen:

„... Zu ihnen gehört, dass der Berechtigte die Außenstände laufend überwacht. Dabei bezieht sich das Erfordernis einer laufenden Überwachung auf sämtliche Mineralöl-lieferungen, so dass eine isolierte Betrach-tung jeder einzelnen Lieferung nicht in Betracht kommt. Will der Vergütungsberech-tigte seinen Anspruch nicht verlieren, ist er gehalten, fortlaufend auf einen pünktlichen Zahlungseingang zu achten und bei Anzeichen für bestehende Zahlungs-schwierigkeiten entsprechend zu reagieren."

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Überwachung der Forderungen
BFH vom 17.01.2006

„Lässt sich der Vergütungsberechtigte trotz mehrmaliger Überschreitung des Fälligkeitstermins auf ein solches Verfahren ein, muss er für eine Absicherung der Kaufpreissumme sorgen, wenn er den Vergütungsanspruch aus § 60 EnergieStG nicht verlieren will.“

- Da die Absicherung aber werthaltig sein muss, gibt es keine Vergütung und wenn die Absicher-ung nicht werthaltig war, gibt es aus diesem Grund keine Vergütung.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Überwachung der Forderungen
BFH vom 17.01.2006

Voraussetzungen: „... Zu ihnen gehört, dass der Berechtigte die Außenstände laufend überwacht. Dabei bezieht sich das Erfordernis einer laufenden Überwachung auf sämtliche Mineralöllieferungen, so dass eine isolierte Betrachtung jeder einzelnen Lieferung nicht in Betracht kommt. Will der Vergütungsberechtigte seinen Anspruch nicht verlieren, ist er gehalten, fortlaufend auf einen pünktlichen Zahlungseingang zu achten und bei Anzeichen für bestehende Zahlungsschwierigkeiten entsprechend zu reagieren."

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Überwachung der Forderungen
BFH vom 17.01.2006

„Denn die vom Verordnungsgeber angeord-nete Überwachungspflicht kann nur dann Sinn machen und ihren Zweck erfüllen, wenn der Vergütungsberechtigte die dabei gewonnenen Erkenntnisse zum Anlass nimmt, sein eigenes Verhalten zu überprüfen und falls erforderlich, neuen Entwicklungen anzupassen."

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Überwachung der Forderungen
BFH vom 17.01.2006

„Deshalb darf eine weitere Belieferung des Abnehmers erst gar nicht erfolgen, wenn aufgrund von Unregelmäßigkeiten bei vorangegangenen Lieferungen, wie z.B. fortgesetztem Zahlungsverzug, die Verhängung einer sofortigen Liefersperre geboten ist. Führt der Vergütungsberechtigte dennoch weitere Lieferungen aus oder durchbricht er eine zuvor verhängte Liefersperre ohne einen rechtfertigenden Grund, kann er sich gegenüber den Finanzbehörden nicht darauf berufen, dass der Zahlungsausfall nicht zu vermeiden war.“

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Überwachung der Forderungen
BFH vom 11.01.2011

„Die Klägerin hat die GmbH im Juli und August 2001 weiter mit Mineralölen beliefert, obwohl die Kaufpreise für die vorangegangenen Lieferungen nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen acht Tage nach Zugang der Bereitstellungsanzeige fällig gewesen sind. Damit gewährte die Klägerin einen Zahlungsaufschub trotz Nichtbegleichung der ausstehenden Forderungen. Die Einstellung der Lieferungen erfolgte erst Anfang August 2001, zu einem Zeitpunkt, zu dem die GmbH bereits zehn Lieferungen nicht fristgerecht bezahlt hatte. …

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Überwachung der Forderungen
BFH vom 11.01.2011

Unter diesen Umständen wäre von einem sorgfältig handelnden Kaufmann die frühzeitige Verhängung einer Liefersperre zu erwarten und zu verlangen gewesen (vgl. FG Baden-Württemberg, Urteil vom 19. Februar 2002 11 K 255/97, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern 2002, 281). Da das FG auf diesen Gesichtspunkt jedoch nicht eingegangen ist, sieht der Senat davon ab, ihn als tragenden Gesichtspunkt seiner Entscheidung zugrunde zu legen.“

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Fortgesetzter Verzug

- Verzug tritt gemäß § 286 BGB ein: „Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt de r Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. …“
- Nach der Rechtsprechung entwickelt eine schriftliche Mahnung die Verzugsfolgen ab dem vierten Tag nach Mahndatum.
- Das HZA Koblenz postuliert, dass Verzug im Sinne des § 60 EnergieStG nicht der Verzug des BGB, sondern das Verstreichen der Fälligkeit ist. (Ist beim FG Neustadt a.d.W. anhängig)

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Überwachung der Forderungen

- Wie viele Zahlungen im Verzug lösen also die Handlungsnotwendigkeit aus?
- In welchem Zeitraum sind diese Zahlungen zu betrachten?
- Wie viele Zahlungen außerhalb der Fälligkeit lösen die Handlungsnotwendigkeit aus?
  BFH spricht von 10 Zahlungen

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Mahnsystem

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Mahnsystem Ziffer 31

Der BFH ging von deutlich längeren Mahnrhythmen und auch ersten Mahnungen aus, als es jetzt geregelt ist:

Eine Fälligkeit des Zahlungsanspruchs 20 Tage nach Lieferung bei gleichzeitigem Verzugseintritt im Falle der Nichtzahlung (§ 284 Abs. 2 Satz 1 BGB), ein abgestuftes System einer 1. und 2. "Mahnung", die dann lediglich noch die Funktion von Zahlungserinnerungen hätten, und eine 3. Mahnung am 34. Tag nach Fälligkeit mit der Fristsetzung, Zahlungseingang innerhalb von 3 Tagen, denn ansonsten die gerichtliche Geltendmachung erfolgt, wäre wohl hinzunehmen.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Erste Mahnung Ziffer 30

- Die erste Mahnung hat **unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern)** nach Fälligkeit zu erfolgen.
- Das ist neu und kritisch. Bisher war dies nicht so problematisiert worden. Einige HZA haben sich darauf berufen, die erste Mahnung müsse binnen einer Woche erfolgen (angeblich FG Freiburg nach 6 Tagen, wo jedoch im Urteil etwas von 12 Tagen steht; wohl richtig FG Düsseldorf mit einer Woche) „**unverzüglich**" wäre früher (drei bis vier Tage)!

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Erste Mahnung Ziffer 30

- Ebenso hat eine Mahnung unverzüglich nach Rücklastschrift zu erfolgen.
- Hierdurch wird dann auch sehr früh der Verzug herbeigeführt, an den der BFH wiederum ausdrücklich Folgen im Rahmen der Forderungsüberwachung formuliert (s.u.)
- Bei Rücklast erfolgt die Mahnung sowieso in der Regel sofort (mündliche bitte dokumen-tieren) und der Verzug tritt auch sofort ein.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Entscheidende Mahnung Ziffer 31

- Die entscheidende Mahnung unter Fristsetzung (ausdrückliches Datum) hat zu erfolgen und aus dieser muss hervorgehen, dass nach Verstreichen der Zahlungsfrist die Forderung unabweislich rechtshängig gemacht wird.
- Diese Entscheidende Mahnung muss im System so ergehen, dass spätestens zwei Monate nach der ältesten offenen Lieferung die gerichtliche Geltendmachung erfolgt.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Verkürzung des Mahnsystems durch gerichtliche Verfolgung Ziffer 31

- Die gerichtliche Verfolgung hat sich unmittelbar an die Frist in der Entscheidenden Mahnung anzuschließen.
- Durch gerichtlichen Mahnbescheid kann der Weg abgekürzt werden.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Ratenzahlungen

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Mahnsystem Ziffer 31

- Ratenzahlungen sind ausdrücklich möglich und verlängern die Fristen für Lieferstopp und gerichtliche Verfolgung. Auch die ernsthaften Verhandlungen über Ratenzahlungsvereinbarungen.
- Die Ratenzahlungen sind streng zu überwachen und bei Ausbleiben einer Rate unverzüglich gerichtlich zu verfolgen.
- Bei der Höhe der Raten gibt es unterschiedliche Ansichten, aber keine Rechtsprechung

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Mahnsystem Ziffer 31

- In einem Urteil des FG Hamburg vom 19.02.2014 wird dann darauf abgehoben, ob sich der Händler tatsächlich auf die Raten-zahlungen hätte verlassen können, aufgrund vorangegangener Korrespondenz/Entwick-lung. Obwohl nach Ausbleiben der ersten Rate dann sofort der Mahnbescheid beantragt wurde, wurde sozusagen die aufschiebende Wirkung nicht anerkannt, so dass dann die gerichtliche Verfolgung als zu spät gewertet wurde.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Rücklastschriften

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Rücklastschriften Ziffer 27

Auffassung des BFH:

„Wer einen Abnehmer gegen Lastschrift mit Mineralöl beliefert, hat jedenfalls dann keinen Anspruch auf Vergütung der Mineralölsteuer, wenn es wiederholt zu Rücklastschriften gekommen ist und die Lieferungen ohne Sicherung der Kauf-preisforderungen fortgesetzt werden.“

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Rücklastschriften Ziffer 27

- Eigenverschuldete Rücklasten zählen nicht und müssen gut mit dem Grund dokumentiert werden.
- Nach FG Baden-Württemberg müssen nach der dritten Rücklastschrift Maßnahmen ergriffen werden

Probleme:

- Fraglich ist, für welchen Zeitraum dies gilt, in dem die Rücklastschriften passieren.
- Entsprechend ist nicht klar, wann eine oder mehrere Rücklasten „durch gutes Zahlverhalten sozusagen getilgt" sind.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Rücklastschriften Ziffer 27

Rücklast im Verhältnis zur Kreditversicherung

Rücklast im Verhältnis zur Energiesteuererstattung

- Im Vertrag gibt es häufig Kulanz, wenn binnen x Tagen die Zahlung noch eingeht.
- Für die Steuererstattung nutzt dies nichts.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

SEPA

Es gibt zwei Formen der SEPA-Lastschrift:

- SEPA – Basislastschrift
- SEPA – Firmenlastschrift

Gegenüber Verbrauchern ist nur die SEPA – Basis-lastschrift möglich. Gegenüber Unternehmern beide.

Immer bedarf es eines schriftlichen SEPA – Mandates

SEPA

SEPA – Basislastschrift

Es bedarf auch hier eines schriftlichen Mandates.

ABER: Auch ohne explizitem schriftlichem Mandat werden die bisherigen Einzugsermächtigungen bei den Banken in Zukunft als Basismandate betrachtet.

- Der Kunde hat bei schriftlichem Mandat ein Widerrufsrecht von acht Wochen.
- Der Kunde hat ohne ein solches schriftliches Mandat ein Widerrufsrecht von 13 Monaten.

SEPA

SEPA – Firmenlastschriftmandat

- Entspricht dem bisherigen Abbuchungsverfahren ohne Widerrufsrecht.
- Geht nur mit speziellem schriftlichem Mandat.
- Es gibt drei Exemplare, eins für den Kunden, eins für die Firma und eins für die Bank
- Kunde muss das Mandat an die Bank schicken; wenn dies der Händler macht, akzeptieren viele Banken das nicht.

Die Folge: Rücklastgefahr wegen nicht weitergeleiteter Mandate

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

SEPA

Worauf ist noch zu achten:

- Es gibt eine Prenotifikations-Frist von vierzehn Tagen. Man müsste den Kunden also in Kenntnis setzen, dass in vierzehn Tagen eingezogen wird.
- Das ist zu lange und man kann diese Frist bis auf mindestens einen Tag herabsetzen.
- Das sollte in den SEPA – Mandaten vorgenommen werden. Ebenfalls sollte das in die AGB aufgenommen werden.

Es besteht in diesem Zusammenhang die „einmalige Chance“, über die Mandate die AGB zu vereinbaren.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

SEPA

- Der Spuk der Einziehungsermächtigungswiderrufe durch die Insolvenzverwalter soll durch SEPA vorbei sein.
- Aber bei den Insolvenzverwaltern geht um, dass sie die Lastschriften dann wegen der fehlenden Schriftlichkeit widerrufen wollen.
  Dies könnte bei den „übernommenen“ Einzugs-ermächtigungen vielleicht funktionieren. Aber da werden die Gerichte dann entscheiden.
- Jedenfalls erscheint es nicht falsch, auch die Verbraucher Stück für Stück auf die SEPA – Mandate umzustellen.

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Handlungsoptionen in der Krise des Kunden

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Optionen in der Krise des Kunden

Ziel:

- Vollständige Forderungsrealisierung (nicht nur der Energiesteuer)

Zur Verfügung stehende Möglichkeiten und Maßnahmen:

- Sicherheiten
- Ratenzahlungen
- Kreditversicherung
- Energiesteuererstattung trotzdem nicht gefährden

Optionen in der Krise des Kunden

Lösung:

Forderung splitten

Alter Saldo:

Buchung auf Abzahlungs-konto

Ratenzahlung

Neue Forderungen:

Sofortige Zahlung

Barzahlung im Sinne § 142 InsO

Optionen in der Krise des Kunden

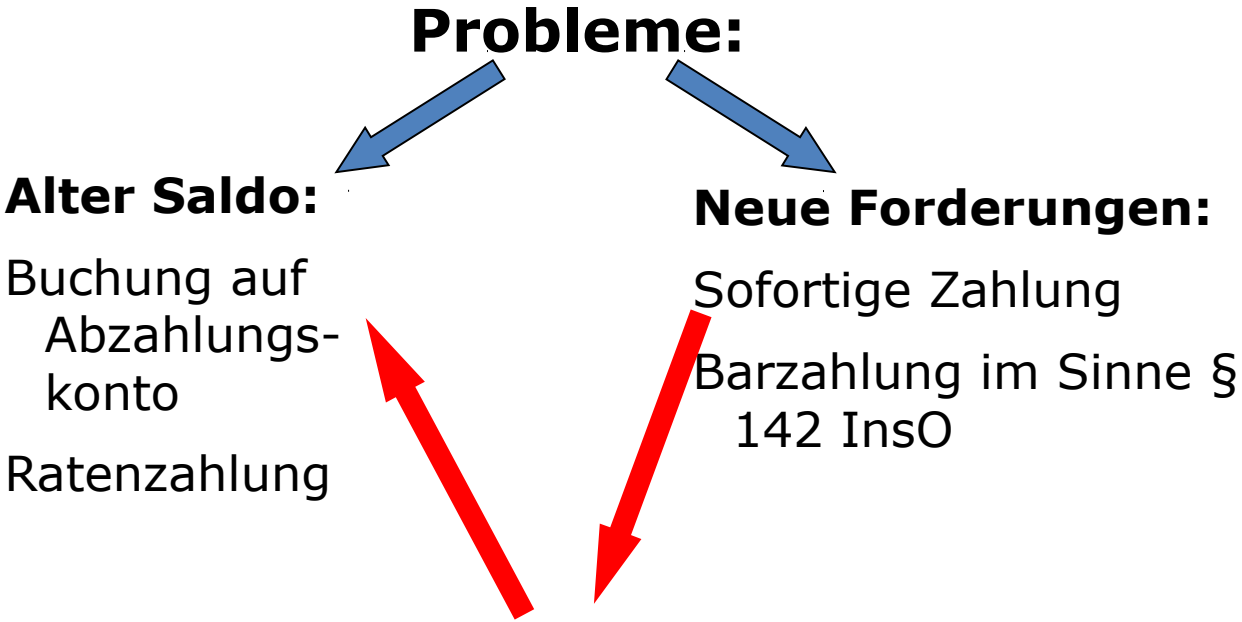

Optionen in der Krise des Kunden

Lösung:

Alter Saldo:

Buchung auf Abzahlungs-konto

Ratenzahlung

Neue Forderungen:

Sofortige Zahlung

Barzahlung im Sinne § 142 InsO

Insolvenzverwalter – Anfechtungsrecht:

Anfechtungsrecht drei Monate ab InsO-Antrag zurück: sowohl für Sicherungszession, als auch für Zahlungen

Wissen um die Krise ist dokumentiert

Aktuelle Lieferungen gehen nur als Barzahlung – sind also maximal binnen zwei Wochen zu bezahlen

Optionen in der Krise des Kunden

Lösung:

Alter Saldo:

Buchung auf Abzahlungs-konto

Ratenzahlung

Neue Forderungen:

Sofortige Zahlung

Barzahlung im Sinne § 142 InsO

Energiesteuererstattung:

Ratenzahlung ist möglich, muss aber peinlich genau überwacht werden

Aktuelle Lieferungen müssen gleich bezahlt werden – für die gibt es keine Erstattung mehr

Schäfer • Valerio
Rechtsanwälte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und erfolgreiche Geschäfte

Glück auf

Kanzlei Schäfer ● Valerio, Rechtsanwälte
Q 4, 18
68161 Mannheim
Telefon: 0621/28508
Telefax: 0621/152323
kanzlei@schaefer-valerio.de